

**Allgemeine Entsorgungsbedingungen des Deich- und Hauptsielverbandes Eiderstedt zur
Oberflächenwasserbeseitigung in der Gemeinde Mildstedt (AEB OE Mildstedt)**

P R Ä A M B E L

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

I. Allgemeines

§ 1
Vertragsverhältnis

Der Deich- und Hauptsielverband Eiderstedt – nachstehend Verband genannt - führt die Oberflächenwasserbeseitigung auf der Grundlage eines zwischen dem Verband und dem Kunden zu schließenden privatrechtlichen Vertrages durch. Für dieses Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen einschließlich der zu den Oberflächenwasserentsorgungsbedingungen gehörenden Preisblätter in ihren jeweils gültigen Fassungen. Grundlage ist die „Abwassersatzung des Deich- und Hauptsielverbandes Eiderstedt für die Ortsentwässerung Mildstedt „ vom 11.08.2015.

§ 2
Zustandekommen des Vertrages, Kunde

(1) Der Verband schließt den Oberflächenwasserbeseitigungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten - nachstehend Kunde genannt - dadurch ab, dass er für das Grundstück einen Grundstücksanschluss schafft oder bereitstellt.

(2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Oberflächenwasserbeseitigungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Oberflächenwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Verband abzuschließen, und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die gegenüber einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Verbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

(4) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er dem Verband einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(5) In den Fällen der Absätze 2 und 4 ist der Kunde verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten dem Verband unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 **Vertragsschluss**

(1) Der Oberflächenwasserbeseitigungsvertrag kommt durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Oberflächenwasseranlage durch den Kunden zustande. In der Regel ist dieses dadurch gegeben, dass das Grundstück über einen Grundstücksanschluss verfügt.

(2) Der Verband ist verpflichtet, jedem Kunden einmalig auf Verlangen die dem Oberflächenwasserbeseitigungsvertrag zugrunde liegende „Satzung des Deich- und Hauptsiedelverbandes Eiderstedt über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen zentralen Oberflächenwasserbeseitigungsanlagen in der Gemeinde Mildstedt“ sowie die „Allgemeine Entsorgungsbedingungen des Deich- und Hauptsiedelverbandes Eiderstedt zur Oberflächenwasserbeseitigung in der Gemeinde Mildstedt (AEB)“ einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

(3) Änderungen der Entsorgungsbedingungen (AEB) werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die zugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

§ 4 **Einleitungsbeschränkungen**

(1) In die öffentliche Oberflächenwasseranlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die

1. nicht üblicher Bestandteil von Oberflächenwasser sind,
2. die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
3. die öffentliche Oberflächenwasseranlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
4. den Betrieb der Oberflächenwasseranlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
5. vorfluterschädlich verunreinigen oder
6. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.

(2) In die öffentliche Oberflächenwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Abfälle aller Art, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
2. feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
3. Schmutzwasser jeglicher Art z.B. aus Haushaltungen oder Industrie- und Gewerbebetrieben, Abwasser aus Ställen oder Dunggruben, z. B. Jauche, Gülle, Silage, pflanzen- oder bodenschädliches Abwasser, Abwässer von Fahrzeugwäschen und Waschplätzen

Im Übrigen muss das Oberflächenwasser den Richtlinien der Fachbehörden entsprechen.

(3) Der Verband kann bei Bedarf für einzelne Entsorgungsgebiete „Sonderbestimmungen über Einleitungsbeschränkungen“ festlegen. Die Sonderbestimmungen, die dem jeweiligen Kunden mitgeteilt werden müssen, soweit sie nicht öffentlich bekannt gegeben werden, sind Bestandteile dieser AEB.

(4) Der Verband kann eine Klärung oder sonstige Behandlung des Oberflächenwasser vor seiner Einleitung in die öffentliche Oberflächenwasseranlage verlangen, wenn das Oberflächenwasser die in Abs. 1 und 2 festgelegten Eigenschaften aufweist; erforderlichenfalls kann er das Oberflächenwasser von der Einleitung ausschließen, insbesondere wenn seine Beschaffenheit und enthaltenen Bestandteile eine Behandlung und Ableitung als übliches Oberflächenwasser ausschließen.

(5) Wenn der Betrieb der öffentlichen Oberflächenwasseranlage wegen der Beschaffenheit oder Menge der Oberflächenwasser es erfordert, kann der Verband verlangen, dass das Oberflächenwasser auf dem zu entwässernden Grundstück gespeichert wird.

- (6) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Oberflächenwasseranlage gelangen, ist der Verband unverzüglich zu benachrichtigen.
- (7) Wird Oberflächenwasser eingeleitet, bei dem begründeter Verdacht besteht, dass seine Einleitung in die öffentliche Oberflächenwasseranlage unzulässig ist, so ist der Verband jederzeit und ohne vorherige Anmeldung berechtigt, Wasserproben auf dem angeschlossenen Grundstück zu nehmen und diese zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Die Maßnahmen können je nach Lage des Falles auch periodisch getroffen werden. Die Kosten für die Entnahmen und Untersuchungen der Proben trägt der Kunde, sofern eine unzulässige Einleitung festgestellt wird, im Übrigen der Verband.
- (8) Reichen die vorhandenen Oberflächenwasserbeseitigungsanlagen für die Aufnahme der vorhandenen Oberflächenwassermenge nicht aus, so ist der Verband berechtigt, die Aufnahme dieses Wassers abzulehnen und die Einleitung zu untersagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Kunde sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Oberflächenwasserbeseitigungsanlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- (9) Dem Verband ist unverzüglich anzuzeigen, wenn sich durch Bebauung, Ausbau von Verkehrswegen oder anderen Eingriffen in die natürliche Bodenoberfläche die versiegelte Fläche eines Grundstückes erhöht.
- (10) Sonstiges Wasser, das chemisch und biologisch unbelastet ist, kann nur nach ausdrücklicher und schriftlicher vorheriger Zustimmung (Einwilligung) des Verbandes durch den Grundstückseigentümer eingeleitet werden. Hierbei darf es sich ausschließlich um Grund- und Quellwasser, welches durch Drainagen aufgefangen wird und Haltungswasser von Baustellen handeln. Entsprechende Nachweise sind auf Anforderung des Verbandes vorzulegen. Eine entsprechende Einleitungsgenehmigung des Verbandes wird nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Auch für die Einleitung sonstigen Wassers werden Abgaben und Kostenerstattungen gemäß den gültigen Preisblättern erhoben.
- (11) Wild abfließendes Wasser, für das der Verband nicht entsorgungspflichtig ist, umfasst das außerhalb eines Gewässerbetts oberirdisch abfließende Wasser. Hierzu zählt auch direkt auf den Boden auftreffendes Oberflächenwasser, auch wenn es zunächst kurzfristig versickert, dann aber wieder aus dem Erdreich austritt (sog. Hangdruckwasser). Wild abfließendes Wasser unterliegt allein den Regelungen nach § 37 WHG, es sei denn, es wird als sonstiges Wasser im Sinne des Absatzes 11 durch Drainagen aufgefangen.
- (12) Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann der Verband verlangen, dass der Grundstückseigentümer Vorkehrungen zu treffen und Vorrichtungen zu schaffen hat, dass solches Abwasser gespeichert und vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt wird.

§ 5

Umfang der Oberflächenwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechung

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 ist der Kunde berechtigt, jederzeit Oberflächenwasser in die öffentliche Oberflächenwasseranlage einzuleiten.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit und solange der Verband an der Oberflächenwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (3) Die Oberflächenwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (4) Der Verband hat den Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Oberflächenwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 und 3 hat der Kunde keinen Anspruch auf Minderung der Entgelte.

§ 6 **Haftung**

(1) Für Schäden, die durch gegen diese AEB oder der in § 1 genannten Vorschriften verstoßendes Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen diesen AEB Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Oberflächenwasseranlage eingeleitet werden. Sofern der Kunde der Verursacher ist, hat er den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(2) Der Kunde haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr unsachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer unbefugt Oberflächenwassereinrichtungen des Verbandes betritt oder benutzt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von:

- (1) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- (2) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- (3) Behinderungen des Wasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder bei Verstopfung,
- (4) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Oberflächenwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Kunde einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden bei ordnungsgemäßer Rückstausicherung vom Verband vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Andernfalls hat der Kunde den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen könnten.

(6) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Oberflächenwasserbeseitigung erleidet, haftet der Verband aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden vom Verband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.

(7) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

§ 7 **Grundstücksanschluss an die zentralen Oberflächenwasserbeseitigungsanlagen**

(1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 der „Satzung des Deich- und Hauptsielverbandes Eiderstedt über den Anschluss und die Benutzung der zentralen öffentlichen Oberflächenabwasserbeseitigungsanlagen in der Gemeinde Mildstedt“ soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Oberflächenentwässerungsanlage haben.

Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Der Verband kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und im Grundbuch gesichert werden. Die anfallenden Kosten und Gebühren hierfür trägt der Kunde.

(2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung, erforderliche besondere Einrichtungen bestimmt der Verband; die Lage des Kontrollschachtes (Übergabeschachtes) kann der Grundstückseigentümer vorgeben, sofern dieses den Interessen des DHSV Eiderstedt oder technischen Möglichkeiten nicht entgegensteht. Unmittelbar an der Grundstücksgrenze, jedoch nicht weiter als 5 m von der Grundstücksgrenze entfernt, sind auf dem Grundstück besteigbare Übergabeschächte gem. DIN mit einer lichten Weite von mindestens 0,6 m für jeden Anschlusskanal zu setzen. Die Schächte sind mit offenem Durchfluss auszubilden, wenn die Deckeloberkante oberhalb der Rückstauenebene liegt. Bis einschließlich zu den Übergabeschächten sind auf dem Grundstück mindestens Rohre nach DN 150 zu verwenden.

(3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Anschlussleitungen und -einrichtungen auf dem Grundstück bis zum Grundstücksanschlussschachts (Kontroll- bzw. Übergabeschachts) obliegen dem Kunden. Die Arbeiten müssen fachgerecht durchgeführt werden.

(4) Die Herstellung und Erneuerung des Grundstücksanschlusses inkl. Kontrollschacht obliegt dem DHSV Eiderstedt.

(5) Die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses vom Hauptkanal bis zum Ende (Einlauf vom Grundstück) des Übergabeschachtes obliegt dem DHSV Eiderstedt.

(6) Verweigert der Kunde das Setzen eines Übergabeschachtes auf seinem Grundstück, so kann der Verband alternativ eine Hausanschlussleitung vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze setzen. Der Kunde gilt dann als angeschlossen. Dem Kunden obliegt dann die Unterhaltung, Erneuerung und Errichtung aller auf seinem Grundstück notwendigen Entwässerungseinrichtungen einschließlich eines notwendigen Kontrollschachtes.

(7) Der Kunde ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Grundstücksanschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich der Reinigungsschächte und besondere Anlagen auf dem Grundstück verantwortlich. Er haftet für Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat den Verband von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte gegenüber dem Verband aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.

(8) Der Verband kann jederzeit fordern, dass die Anschlussleitungen und Einrichtungen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Er ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

(9) Auf dem Grundstück befindliche Pumpwerke und Druckrohrleitungen sind Bestandteile der öffentlichen Oberflächenwasseranlage. Leitungen und Pumpenschächte dürfen nicht überbaut werden. Sie werden vom Verband unterhalten und betrieben, einschließlich der hierfür anfallenden Stromkosten. Zur Absicherung des Eigentums des Verbandes auf dem Grundstück sind entsprechende Verträge mit der Verpflichtung zur Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder Eintragung im Straßenbauregister bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordfriesland zugunsten des Verbandes abzuschließen.

(10) Die Kosten der Ausbesserung, Erneuerung und sonstiger Veränderung der Anschlusskanäle, die infolge von Maßnahmen auf dem angeschlossenen Grundstück erforderlich werden, trägt der Anschlussberechtigte. Der Verband ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten eine angemessene Vorausleistung oder den gesamten Betrag der Kosten zu verlangen..

(11) Die öffentliche Oberflächenwasseranlage endet mit dem Einlauf des Kontrollschacht des Grundstücksanschluss. Ohne Übergabeschacht oder Leitungen bis 1m hinter der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück. Bei einem Hinterliegergrundstück endet der Grundstücksanschlusskanal an der Grundstücksgrenze des trennenden oder vermittelnden (vorderen) Grundstücks zu der Straße, in der der Sammler verlegt ist.

(12) Ein Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung umfasst immer die Verbindung zwischen der öffentlichen Oberflächenwasseranlage inkl. des Kontrollschachtes an der Grenze des jeweiligen Grundstücks. Je nach Art der öffentlichen Oberflächenwasseranlage kann dieser Grundstücksanschluss unterirdisch (Anschlusskanal, vgl. Abs. 9), oberflächennah (Flachkanal o. ä.) oder oberirdisch (Pflasterinne, Muldenstein o. ä.) erfolgen.

(13) Grundstücksentwässerungsanlagen sind private Einrichtungen, Anlagen und Vorrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Oberflächenwassers in und an Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Oberflächenwasseranlage dienen. Dazu gehört insbesondere Leitungen, die im Erdbereich oder im

Fundamentbereich verlegt sind und das Oberflächenwasser dem Grundstücksanschlusskanal zuführen (Anschlussleitungen). Bei Druckentwässerungsanlagen gehören die Pumpenschächte und die Verbindungsleitungen bis zum Anschluss an die öffentliche Druckleitung einschließlich der Absperrvorrichtungen zu den Grundstücksentwässerungsanlagen.

(14) Fehlanschluss ist der satzungswidrige Anschluss eines Schmutzwasseranschlusses an die öffentliche Oberflächenwasseranlage, der Anschluss eines Oberflächenwasseranschlusses an den öffentlichen Schmutzwasserkanal oder der ungenehmigte Anschluss von Fremdwasser an die öffentliche Oberflächenwasseranlage.

(15) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlüsse unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Kunde kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlüsse beim Bau und Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(16) Die Nichtnutzung eines Grundstücksanschlusses entbindet den Kunden nicht von seiner Entgeltspflicht.

§ 8

Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

(1) Die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung oder Änderung sowie der Um- und Ausbau von Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere von Anschlussleitungen und -einrichtungen sind dem Verband vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Anschlussgenehmigung durch den Verband. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.

(2) Der Antrag zur Genehmigung für den Anschluss von Grundstücksentwässerungsanlagen (Entwässerungsantrag) sowie die in dem Antrag geforderten Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung und vom Planverfasser und Anschlussberechtigten unterschrieben bei dem Verband einzureichen. Ist für ein Bauvorhaben eine Baugenehmigung oder eine Bauanzeige erforderlich, so ist der Entwässerungsantrag gleichzeitig mit dem Bauantrag bzw. der Bauanzeige einzureichen. Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Ausführung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden. Die geforderten Angaben sind auch dann zu machen, wenn ein Antrag nach Landesbauordnung als gestellt gilt.

(3) Der Entwässerungsantrag muss enthalten:

1. Name und Anschrift des Kunden,
2. Name und Anschrift der bauausführenden Firma,
3. Bezeichnung des Grundstücks nach Lage, Hausnummer, Flur und Flurstück,
4. eine Bauzeichnung und, soweit erforderlich, eine Baubeschreibung des Gebäudes unter Angabe der Maße,
5. Angaben über Leitungen, Kabel und sonstiger unterirdischer Anlagen,
6. die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer ist,
7. Einleitmenge in l/s (Spitzenabfluss) bezogen auf die Größe der versiegelten Fläche; dies gilt nicht für Einfamilienhäuser,
8. ein Lage- und Höhenplan (i. d. R. im Maßstab 1:500), in dem auszuweisen sind:
 - die befestigten, abflusswirksamen Flächen und die Art ihrer Nutzung (Dach, Lagerfläche, Zufahrt, Weg, Parkplätze u. a.)
 - die Größe der einzelnen abflusswirksamen Flächen in m² mit Angabe der jeweiligen Befestigungsart (Beton, Asphalt, Rasengittersteine u.ä.)
 - die Flächenneigung mit Neigungsrichtung und Neigung in %
 - die Grundstücksentwässerungsanlage einschl. der Zuführungen und Beschreibung der evtl. Behandlung des belasteten Oberflächenwassers
9. gewünschte Lage des Übergabeschachtes auf dem Grundstück

Der Verband kann weitere Unterlagen (u. a. Schnitte durch die Anschlussleitungen inkl. Angabe der Höhen, Angaben zum Grundwasserflurabstand, Berechnungen nach DWA-Blättern 117 u. 138, Nachweis/Produktinformation von Drosseleinrichtungen) fordern, wenn dies zur Bearbeitung des Antrages erforderlich ist.

(4) Die Anschlussgenehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind. Der Verband kann die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs, mit zeitlicher Befristung und unter Bedingungen und Auflagen erteilen. Der Verband kann Untersuchungen der Oberflächenwasserbeschaffenheit oder des sonstigen Wassers sowie Begutachtungen der bestehenden oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(5) Der Bau des Grundstücksanschlusses inkl. des Kontrollschachtes erfolgt durch eine vom DHSV Eiderstedt beauftragte Fachfirma. Die Errichtung der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück bis zum Kontrollschacht (Einlauf) obliegt dem Kunden.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist entsprechend der Genehmigung auszuführen.

(7) Anschlussleitungen und -einrichtungen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.

(8) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen sowie, soweit vorhanden, Durchführungsanordnungen des Verbandes

§ 9

Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Oberflächenwassers oder sonstigen Wassers von Grundstücken und Gebäuden bis zur öffentlichen Entwässerungsanlage dienen. Der Grundstückseigentümer hat sie auf seine Kosten herzustellen und zu unterhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus:

1. der Leitungsanlage inkl. Dachrinnen, Einläufe usw.
2. ggf. einer Rückhaltungsanlage und
3. ggf. einer Vorbehandlungsanlage.

Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören nicht die privaten Anlagen (z. B. Mulden-, Rohr-, Teich oder Schachtanlagen) zur Versickerung von Oberflächenwasser.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist von dem Grundstückseigentümer unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den Regeln der Technik, insbesondere ist die DIN 1986 Teil 100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056“ zu beachten und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu verbessern, zu unterhalten und zu betreiben.

(3) Auf dem anzuschließenden Grundstück wird ein Übergabeschacht an zugänglicher Stelle unmittelbar an der Grenze zum Straßengrundstück (ca. 1m) durch den DHSV Eiderstedt gesetzt, in der der Hauptkanal liegt. Schächte oder sonstige Übergabeeinrichtungen für Hinterliegergrundstücke sind sowohl auf diesem als auch -entsprechend Satz 1 - auf dem trennenden oder vermittelnden Grundstück zu errichten, das an der Straße liegt, in der der Sammler verlegt ist. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Schacht oder die sonstige Übergabeeinrichtung von einem autorisierten Tiefbau-Fachbetrieb herstellen zu lassen. Die öffentliche Oberflächenwasserbeseitigungsanlage endet mit dem Kontrollschacht auf dem vorderen Grundstück.

(4) Ist für das Ableiten des Oberflächenwassers oder sonstigen Wassers in den öffentlichen Anschluss kein natürliches Gefälle vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausperrvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage eine Hebeanlage eingebaut werden, die den jeweils geltenden Regeln der Technik genügen muss.

(5) Die oberflächige Ableitung des Oberflächenwassers oder sonstigen Wassers von jeglichen Grundstücken (auch unbebauten) auf öffentliche Straßen, Wege und Plätze i.S.d. § 2 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) oder andere öffentliche Flächen ist durch den Einbau von Entwässerungsrinnen oder ähnlichen Vorrichtungen zu verhindern. Kann dieses Wasser nicht auf dem eigenen Grundstück der Versickerung zugeführt werden und gelangt es ganz oder teilweise auf öffentliche Flächen i.S.d. Satzes 1, so handelt es sich um gesammelt abfließendes Oberflächenwasser mit einer Entgeltspflicht nach den gültigen Preisblättern des Verbandes.

(6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Er ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Oberflächenwasseranlage dies erforderlich machen.

(7) Jeder Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seinem Grundstück kein Schlamm, Laub oder ähnliche Abfälle in die öffentliche Oberflächenwasseranlage eingebracht werden.

§ 10

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage und Zutrittsrechte

(1) Den Bediensteten oder Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor oder nach ihrer Inbetriebnahme, zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Vorschrift und der „Satzung des Deich- und Hauptzielverbandes Eiderstedt über den Anschluss und die Benutzung der zentralen öffentlichen Oberflächenabwasserbeseitigungsanlagen in der Gemeinde Mildstedt“, zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, zum Ablesen von Wasser- und Oberflächenwassermesseinrichtungen und zur sonstigen Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Erhebung von Abgaben und/oder Erstattungsansprüchen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Vorbehandlungsanlagen, zu den Oberflächenwasseranfallstellen und zu Grundstücken und Räumen zu gewähren. Die Bediensteten oder Beauftragten des Verbandes sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Oberflächenwasser oder sonstige Wasser zu überprüfen und Proben einschließlich Bodenproben von Versickerungsflächen und Versickerungsanlagen zu entnehmen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verband jederzeit berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Oberflächenwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

(4) Der Grundstückseigentümer hat alle für die Prüfung der Entwässerungsanlage und die für die Berechnung von Abgaben- und Erstattungsansprüchen erforderlichen Auskünfte (Bemessungsgrundlagen) zu erteilen. Der DHSV Eiderstedt ist berechtigt, notwendige Angaben selbst zu ermitteln oder zu schätzen, wenn der Eigentümer keine oder unvollständige Angaben macht.

(8) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 11

Rückstausicherung und Betriebsstörungen

(1) Oberflächenwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Regenwassereinflüsse, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für den rückstaufreien Abfluss des Oberflächenwassers auf seinem Grundstück zu sorgen. Rückstauenebene ist grundsätzlich die

Höhe der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück, soweit der Verband nicht für einzelne Entwässerungsabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt.

(2) Soweit erforderlich, ist das Oberflächenwasser oder sonstige Wasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in das Entwässerungsnetz zu heben.

(3) Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Abläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986 Teil 100) gegen Rückstau gesichert sein. Einzelne, selten benutzte Entwässerungseinrichtungen in tief liegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden und sonst dauernd geschlossen sind.

(4) In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegen, sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Wasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern.

(5) Bei Betriebsstörungen in den Oberflächenentwässerungsanlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z.B. Hochwasser, Wolkenbruch u.ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Schäden vom Verband aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.

§ 12

Maßnahmen an den öffentlichen Oberflächenwasseranlagen

Einrichtungen der öffentlichen Oberflächenwasseranlagen dürfen nur von Bediensteten oder Beauftragten des Verbandes oder mit vorheriger Zustimmung (Einwilligung) des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Oberflächenwasseranlagen sind nur nach ausdrücklicher und schriftlicher vorheriger Zustimmung (Einwilligung) des Verbandes zulässig.

§ 13

Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Oberflächenwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Oberflächenwassers oder sonstigen Wassers dienen, die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten nach Anschluss des Grundstückes auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung des Oberflächenwassers oder sonstigen Wassers nicht mehr genutzt werden können oder die Altanlagen zu beseitigen.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Verband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

II. Zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle

§ 14

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlusskanäle

Stellt der Verband auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschlusskanal oder für eine von einem Grundstück, für das die Baukostenzuschusspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschlusskanal an die öffentliche Oberflächenwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle), so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlusskanäle in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

IV. Oberflächenwasserentgelte

§ 15

Grundsatz für Oberflächenwasserentgelte

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Oberflächenwasseranlage werden Oberflächenwasserentgelte für die Grundstücke berechnet, die an diese öffentliche Oberflächenwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Entgelthöhen und deren Zusammensetzung werden im geltenden Preisblatt des Verbandes abgebildet.

§ 16

Entgeltberechnung bei Oberflächenwasserbeseitigung

Sofern in dem Preisblatt nichts anderes geregelt ist, bestimmt sich die Entgelthöhe für die Einleitung von Oberflächenwasser in die Kanalisation nach der auf dem Grundstück befindlichen bebauten oder befestigten Fläche. Unerheblich ist, ob das Wasser tatsächlich in den Kanal eingeleitet wird oder anderweitig genutzt oder verbraucht wird. Die Berechnungseinheit (z. B. 1 qm als Berechnungseinheit) bestimmt sich nach jeweiligem Preisblatt.

§ 17

Entgeltpflichtige, Entstehung und Beendigung der Entgeltzahlungspflicht

- (1) Entgeltpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks. § 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Zahlungsverpflichtung entsteht grundsätzlich mit Errichtung des Grundstücksanschlusses.
- (3) Die Entgeltzahlungspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem ein Grundstücksanschluss (§ 7 Abs.1 S. 1) nicht mehr und durch den Verband stillgelegt bzw. vollständig beseitigt wurde. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Verband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.
- (4) Das Entgelt wird jeweils für das vollständige Kalenderjahr fällig, in dem ein Grundstücksanschluss zur Verfügung gestellt wird.

§ 18

Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von dem Verband angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Verband, wenn er sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

V. Schlussbestimmungen

§ 19 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.

§ 20 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Verbandes kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 21 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachung in Angelegenheiten der Ortsentwässerung Mildstedt erfolgt in der Regel über die Homepage des DHSV Eiderstedt sowie durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Mildstedt. Zusätzlich kann ein Hinweis in der Publikation „Dat Amtsblatt“ erfolgen. Sofern die Bekanntmachungen selbst nicht vollständig abdruckbar oder aushängbar sind, erfolgt der Hinweis auf die Bekanntmachung an Stelle der eigentlichen Bekanntmachung.

§ 22 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Der Kunde hat dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Berechnung der Entgelte nach diesen AEB erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte des Verbandes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Berechnungsgrundlagen für die Entgelte festzustellen oder zu überprüfen; der Kunde hat dies zu ermöglichen.

§ 23 Datenverarbeitung

(1) Der Verband wird im Rahmen der Berechnung der Baukostenzuschüsse und Oberflächenwasserentgelte personen- und betriebsbezogene Daten, wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Grundstücksgrößen, Grundstücksnutzungen, Maße von Bebauungen, Eigentümerverhältnisse, dingliche Rechte und Anschriften von Eigentümern/Eigentümerinnen oder dinglich Berechtigten, verarbeiten.

(2) Die entsprechenden Daten werden erhoben von den Kunden aus Unterlagen, wie z. B. der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB, Bebauungsplänen, Katasterblättern, Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Abgabedateien, Hausnummernverzeichnisse und Bauakten sowie aus Abrechnungsunterlagen der ausführenden Tiefbaufirmen. Der Verband darf sich diese Daten vom Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes übermitteln lassen und zum Zwecke der Baukostenzuschuss- und Entgeltberechnung weiterverarbeiten. Die Daten können durch berechtigte Dritte wie andere Kunden oder ihre Beauftragten im Rahmen des Veranlagungsverfahrens eingesehen werden.

- (3) Der Verband ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Entwässerung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten zweckgemäß zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (4) Der Verband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kunden und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Kundenverzeichnis mit den für die Veranlagung der Baukostenzuschüsse und Entgelte nach diesen AEB erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Rechnungsstellung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und das Land Schleswig-Holstein. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den Verband.

§ 24

Verweigerung der Abwasserbeseitigung

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 4 ist der Verband berechtigt, die Oberflächenwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 2. zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 4 eingehalten werden,
 3. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Der Verband hat die Oberflächenwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind dem Verband durch Zuwiderhandlungen des Kunden nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser dem Verband diese Kosten zu ersetzen.
- (3) Der Verband unterrichtet die Gemeinde Mildstedt über die Verweigerung der Oberflächenwasserbeseitigung nach Abs. 1 und die Wiederaufnahme nach Abs. 2.

§ 25

Vertragsstrafe (Ordnungswidrigkeiten)

- (1) Verstößt der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die in diesen AEB festgelegten Bedingungen, ist der Verbandes in den nachstehend aufgeführten Fällen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann gemäß Abs. 1 verlangt werden, wenn von dem Kunden oder seinem Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Stoffe in die öffentliche Oberflächenwasseranlage einleitet werden,
 2. entgegen § 4 Abs. 4 Oberflächenwasser ohne Behandlung in die öffentliche Oberflächenwasseranlage eingeleitet wird,
 3. entgegen § 4 Abs. 5 Oberflächenwasser ohne Speicherung in die öffentliche Oberflächenwasseranlage eingeleitet wird,
 4. entgegen § 4 Abs. 7 es unterlassen wird, den Verband unverzüglich zu benachrichtigen, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Oberflächenwasseranlage gelangt sind,
 5. entgegen § 4 Abs. 10 es unterlassen wird, eine wesentliche Erhöhung der Bebauung oder Oberflächenversiegelung mitzuteilen,
 6. entgegen § 6 Abs. 3 eine Oberflächenwassereinrichtung unbefugt betritt, benutzt oder Eingriffe an ihr vornimmt,
 7. bewirkt wird, dass entgegen § 7 Abs. 3 Arbeiten an Anschlussleitungen und -einrichtungen auf dem Grundstück einschließlich des Grundstücksanschlusschachts (Kontroll- bzw. Übergabeschachts) nicht von einem Fachbetrieb oder nicht nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden,
 8. eine Abnahme gem. § 7 Abs. 4 oder § 8 Abs. 6 einer Anlage nicht durchführen lässt,
 9. eine Anlage entgegen den Forderungen des Verbandes nach § 7 Abs. 6 nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand bringt,
 10. einen Fehlanschluss nach § 7 Abs. 12 wissentlich vornimmt oder betreibt,
 11. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 keine Zustimmung eingeholt wird,

12. bewirkt wird, dass entgegen § 9 Abs. 2 Anschlussleitungen und -einrichtungen auf dem Grundstück einschließlich des Grundstücksanschlusschachts (Kontroll- bzw. Übergabeschachts) nicht den geltenden DIN-Vorschriften entsprechen,
13. entgegen § 9 Abs. 5 Regenwasser auf die öffentlichen Straße oder Wege ableitet oder es unterlässt, geeignete Auffangvorrichtungen zu installieren,
14. entgegen § 9 Abs. 7 Anlagen nicht in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand erhält oder nach Abs. 9 nicht den anerkannten Regeln der Technik fristgemäß anpasst,
15. entgegen § 9 Abs. 10 geeignete Maßnahmen unterlässt,
16. entgegen § 10 Abs. 2 der Zugang zu den Grundstücksanlagen nicht ungehindert gewährt wird,
17. entgegen § 10 Abs. 1 und 7 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt werden,
18. entgegen § 10 Abs. 3 keinen jederzeitigen Zugang gewährt,
19. entgegen § 12 ohne Einwilligung des Verbandes Maßnahmen oder Eingriffe vornimmt,
20. entgegen § 13 Abs. 1 Altanlagen nicht wie gefordert herrichtet oder beseitigt,
21. entgegen § 22 seiner Auskunftspflicht, Anzeige- und Duldungspflicht nicht nachkommt.

Die Vertragsstrafe kann im Einzelfall bis zu 50.000 Euro betragen.

§ 26 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Husum.

§ 27 Schlussbestimmung

Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Regelungen außer Kraft.

<p>1. Beschlossen durch die Deichversammlung am 16.12.2015</p> <p>Garding, den 16.12.2015</p> <p>gez. Jan Rabeler Jan Rabeler Oberdeichgraf</p>	<p>2. Ausgefertigt:</p> <p>Garding, den 16.12.2015</p> <p>gez. Jan Rabeler Jan Rabeler Oberdeichgraf</p>
<p>3. Bekannt gemacht</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Aushangkasten der Gemeinde Mildstedt in der Zeit vom 18.-28.12.2015 • eingestellt auf der Homepage www.dhsv-eiderstedt.de am 16.12.2015 <p>Garding, den 06.01.2016</p> <p>gez. Jan Carstens</p>	